

Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital

INHALTSÜBERSICHT

I. Zur aktuellen Situation von Wagniskapital in Deutschland, in der EU und in den USA

II. Aktuelle politische Initiativen

1. Koalitionsvertrag 2013
2. Eckpunktepapier Wagniskapital – Deutschland braucht eine neue Gründerzeit
3. Zollkodexanpassungsgesetz – Steuerbefreiung für den INVEST-Zuschuss für Wagniskapital
4. Kleinanlegerschutzgesetz
5. Antrag Freistaat Bayern auf Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital und Gründer
6. Antrag Bundesland Berlin auf Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital
7. Handlungsempfehlungen der Expertenkommission Forschung und Innovation – EFI
8. Aktivitäten der Bundesländer

III. Vorschläge aus dem Verbändebereich

1. BVK-Vorschlag für ein Venture Capital-Gesetz
2. Positionspapier der BIO Deutschland zum Thema Innovationsfinanzierung in Deutschland
3. Allianz für Venture Capital

IV. Eigene Aktivitäten der Chemie-/Pharmaunternehmen zur Stärkung des deutschen Wagniskapitalmarktes

V. Position von VCI und DIB

I. Zur aktuellen Situation von Wagniskapital in Deutschland, in der EU und in den USA

Im Zeitraum von 2011 bis 2013 wurde in Deutschland rund 2 Mrd. Euro Venture Capital in junge Unternehmen investiert. Im gleichen Zeitraum wurden in den USA mit 87 Mrd. US-Dollar mehr als 30 Mal so viel investiert.

Quelle: Allianz für Venture Capital, S. 5 (abrufbar z.B. unter: www.bvkap.de)

Der Venture-Capital-Anteil im Verhältnis zum BIP betrug 2013 in Deutschland 0,02 Prozent. Andere Länder weisen teilweise deutlich höhere Anteile auf: Israel 0,39 Prozent, USA 0,17 Prozent, Schweden 0,05 Prozent, Großbritannien 0,04 Prozent, Schweiz 0,03 Prozent, Frankreich 0,03 Prozent.

Quelle: BT-Drs. 18/1266 v. 29.04.2014, S. 3

Im europäischen Vergleich bewegt sich Deutschland damit lediglich im Mittelfeld. Als eine der möglichen Ursachen hierfür wird von der Bundesregierung die geringere Bedeutung von Pensionsfonds genannt. Aber auch die Bereitschaft privater Investoren, als Business Angel oder über einen Venture Capital-Fonds in Gründung und Wachstum von Hightech-Unternehmen zu investieren, ist gering. Die Entwicklung der Wagniskapital-Investitionen in Deutschland in den letzten Jahren deutet nicht auf eine Verbesserung der Situation hin. Seit dem deutlichen Einbruch im Krisenjahr 2009 stagnieren die Wagniskapital-Investitionen und sind im Jahr 2012 sogar gesunken. Deutsche Start-Up-Unternehmen sind deshalb weiterhin weitgehend auf staatliche Programme zur Forschungsförderung und bei Wagniskapital auf den High-Tech Gründerfonds und ausländische Investoren angewiesen.

Neben einer Verbesserung vor allem der steuerlichen Rahmenbedingungen ist es deshalb wichtig, auch neue Formen der Wagniskapitalfinanzierung zu fördern. So kann das sog. „Crowdfunding“ als Finanzierungsalternative für kleinere Projekte einen wichtigen Schub für die Gründungsentwicklung in Deutschland beisteuern. Voraussetzung dafür ist, dass echte Anreize für das Einsammeln von Kapital gesetzt werden, die neben dem Anlegerschutz auch den besonderen Bedürfnissen von Start-Up-Unternehmen Rechnung tragen. Wagniskapital birgt immer auch das Risiko, dass eine Idee scheitert und investiertes Vermögen verloren geht. Ein Rechtsrahmen für Wagniskapital, der zu einseitig die Vermögensanlage und den Investorenschutz im Blick hat, droht daher, Marktchancen zum Schaden der Innovationskraft Deutschlands zu verringern.

II. Aktuelle politische Initiativen

1. Koalitionsvertrag 2013

Die Große Koalition hat in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital international wettbewerbsfähig gestalten und Deutschland als Fondsstandort attraktiv machen zu wollen. Wörtlich

heißt es in dem Koalitionsvertrag (S. 22):

„Existenzgründer und Wachstumsfinanzierung

Die Existenzgründer von heute sind der Mittelstand von morgen. Deshalb wollen wir Existenzgründungen fördern. Wir wollen eine zielgerichtete Förderung des bewährten Gründercoachings, insbesondere für Gründungen aus Arbeitslosigkeit.

Wir wollen die Attraktivität von Beteiligungsinvestitionen insbesondere bei neu gegründeten Unternehmen steigern. Dazu werden wir entsprechend der vorhandenen Mittel die Rahmenbedingungen für Investoren verbessern, die mit ihrem Geld junge, wachstumsstarke Unternehmen vor allem im High-Tech-Bereich unterstützen. Mit dem High-Tech Gründerfonds steht ein gutes Instrument für die Frühphasenfinanzierung zur Verfügung, das auskömmlich fortgesetzt werden soll. Wir wollen die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital international wettbewerbsfähig gestalten und Deutschland als Fondsstandort attraktiv machen. Hierfür ist ein eigenständiges Regelwerk erforderlich. Auch neue Finanzierungsformen wie Crowdfunding („Schwarmfinanzierung“) brauchen einen verlässlichen Rechtsrahmen.

Wir werden die Gründung von Genossenschaften wie andere Existenzgründungen fördern. Dazu werden wir geeignete Förderinstrumente entwickeln und bestehende anpassen. Wir werden Genossenschaften die Möglichkeit der Finanzierung von Investitionen durch Mitgliederdarlehen wieder eröffnen.“

Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Bundesregierung am 29.04.2014 Stellung genommen zu ihren bisherigen und geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital. Die wesentlichen Aussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es werde geprüft, ob und ggf. wie Börsengänge für junge innovative Wachstumsunternehmen neu belebt werden könnten. Eine stärkere Nutzung von Börsengängen als Exit-Option einer Wagniskapitalbeteiligung könne die Rahmenbedingungen für Beteiligungsinvestitionen in neu gegründete Unternehmen verbessern.
- Die Einführung einer Steuerbefreiung für den INVEST-Zuschuss für Wagniskapital soll die steuerlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapitalinvestitionen verbessern (→ siehe dazu unter 2. und 3.).
- Die Bundesregierung wird sich zudem für die Beibehaltung der anteiligen Steuerbefreiung des sog. Carried Interest (§ 18 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 3 Nummer 40a des Einkommensteuergesetzes – EStG) einsetzen.
- Die Bundesregierung arbeite daran, den Verbraucherschutz im Finanzmarkt zu verbessern. Soweit Crowdfunding hiervon betroffen ist, wird sie sich bei ihren Überlegungen hierzu um eine Lösung bemühen, die sowohl den Anliegen des Verbraucherschutzes als auch den Anliegen der mit Crowd-Investitionen finanzierten jungen Unternehmen gerecht wird (→ siehe dazu unter 4.).

Quelle: BT-Drs. 18/1266 v. 29.04.2014, S. 3

2. Eckpunktepapier Wagniskapital – Deutschland braucht eine neue Gründerzeit

In einem gemeinsamen „Eckpunktepapier Wagniskapital – Deutschland braucht eine neue Gründerzeit“ von BMWi und BMF, das am 16.09.2015 im Bundeskabinett beschlossen wurde, werden diese Maßnahmen weiter konkretisiert und u. a. folgende Verbesserungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Aussicht gestellt:

- Ausbau des INVEST-Zuschussprogramms in 2016 (s. dazu auch unter 3.): Verdoppelung der bisherigen Obergrenze auf 500.000 Euro im Jahr für Investitionen von Privatpersonen und Kapitalgesellschaften in Wagniskapital sowie eine Erstattung der Steuer auf Veräußerungsgewinne. Außerdem: Förderzuschuss für den Ausgleich von Verlusten.
- Ausnahme innovativer Unternehmen von einer Streubesitzbesteuerung.
- Prüfung von Handlungsoptionen hinsichtlich der Umsatzbesteuerung von Managementdienstleistungen von Beteiligungsfonds.
- Beibehaltung der Steuerbegünstigung des Carried Interest (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 Nr. 40a EStG).

3. Zollkodexanpassungsgesetz – Steuerbefreiung für den INVEST-Zuschuss für Wagniskapital

Mit dem Zollkodexanpassungsgesetz (ZollkodexAnpG) ist der vom BMWi im Jahre 2013 eingeführte sog. INVEST-Zuschuss für Wagniskapital im Dezember 2014 von den Ertragsteuern befreit worden (§ 3 Nr. 71 EStG). Der Zuschuss war bisher steuerpflichtige Betriebseinnahme. Die Steuerfreistellung greift rückwirkend auch für das Jahr 2013.

Der Investitionszuschuss für Wagniskapital (sog. INVEST-Zuschuss) ist eine direkte Unterstützung für Business Angels mit dem Ziel, mehr (innovative) Start-Ups und Unternehmen zu finanzieren. Mit dem Zuschuss erhalten private Investoren 20 Prozent ihrer Eigenkapitalinvestition erstattet. Voraussetzung ist, dass sie sich mit mindestens 10.000 Euro an jungen innovativen Unternehmen beteiligen und die Beteiligung mindestens drei Jahre halten. Der Zuschuss reduziert damit das Investitionsrisiko von Business Angels und verbessert gleichzeitig die Chancen der Unternehmen, einen Wagniskapital-Investor zu finden. Jeder Investor kann pro Kalenderjahr Zuschüsse für Beteiligungen in Höhe von bis zu 250.000 Euro erhalten. Pro Unternehmen können Anteile mehrerer Investoren im Wert von insgesamt bis zu 1 Million Euro pro Kalenderjahr bezuschusst werden.¹

Das INVEST-Zuschussprogramm soll nach den Plänen der Bundesregierung ab 2016 weiter ausgebaut werden (s. o. unter 2.).

¹ Seit Beginn des Programms im Mai 2013 wurde der INVEST-Zuschuss über 1.000 Mal in Anspruch genommen. Insgesamt wurden Zuschüsse in Höhe von 11,7 Millionen Euro bewilligt, was einer Gesamtinvestitionssumme von 58,6 Millionen Euro entsprach, s. EFI-Gutachten 2015, S. 34.

4. Kleinanlegerschutzgesetz

Mit dem Kleinanlegerschutzgesetz vom 03.07.2015 (BGBl. I S. 1114) soll die Transparenz von Vermögensanlagen weiter erhöht werden, um einem Anleger vollständige und zum Anlagezeitpunkt aktuelle Informationen über die Vermögensanlage zu verschaffen. Damit soll der Anleger die Seriosität und die Erfolgsaussichten einer Anlage einschätzen und eine informierte und risikobewusste Entscheidung treffen können.

Mit dem Gesetz wird erstmalig ein Rechtsrahmen für das sog. Crowdfunding („Schwarmfinanzierung“; Kapitalbeschaffung für KMU z. B. in Form von partiarischen Darlehen oder Nachrangdarlehen über das Internet) geschaffen. Es hat vor allem den Anlegerschutz im Fokus und verfolgt das Ziel, den sog. Grauen Kapitalmarkt transparenter zu machen. Dies soll dadurch erreicht werden, dass auch partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und Genussrechte als Vermögensanlage im Sinne des VermAnlG qualifiziert und damit grundsätzlich der Prospektspflicht nach dem VermAnlG und der Erlaubnispflicht (für den Plattformbetreiber) nach dem KWG unterstellt werden. Neben der allgemeinen Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 3 VermAnlG sieht ein neuer § 2a VermAnlG eine spezifische Bereichsausnahme für „Schwarmfinanzierungen“ vor, die bei Unterschreiten gewisser Emissions- (2,5 Millionen Euro) und Einzelanlagenschwellen (10.000 Euro) insbesondere Erleichterungen von der Prospektspflicht vorsieht.

Quelle: Regierungsentwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes v. 11.02.2015, Drs. 18/3994; Nietsch/Eberle, DB 2014, 2575.

5. Antrag Freistaat Bayern auf Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital und Gründer

Der Freistaat Bayern hat am 02.12.2014 einen Antrag auf Entschließung des Bundesrats mit folgendem Inhalt eingebracht:

- 100-prozentige steuerliche Sofortabschreibungsmöglichkeit bei Erwerb von Anteilen an begünstigten Start-ups (im Erfolgsfall erfolgt Besteuerung des Veräußerungsgewinns).
- Keine Verschlechterung der steuerlichen Rahmenbedingungen durch eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzanteilen.
- Abschaffung der Verlustabzugsbeschränkung bei einem Anteilseignerwechsel (§ 8c KStG).
- Ausnahmen von der Mindestbesteuerung für junge Unternehmen (objektives Nettoprinzip).
- Erhalt von EU-rechtlich zulässigen Spielräumen betreffend die Anlagemöglichkeiten institutioneller Investoren (Versicherungen und Pensionskassen) in alternativen Anlagen (Umsetzung der Solvency II-RL und Anpassung der Anlageverordnung für Versicherungen).

- Einführung einer bundesweiten Garantiefazilität zur Teilübernahme des Verlustrisikos institutioneller Investoren bei Anlagen in VC-Fonds.
- Wiederbelebung der KfW als Ankerinvestor für deutsche Wagniskapitalfonds.

Quelle: BR-Drs. 588/14 v. 02.12.2014.

6. Antrag Bundesland Berlin auf Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital

Das Bundesland Berlin hat am 28.05.2015 einen Antrag auf Entschließung des Bundesrats mit folgendem Inhalt eingebracht:

- Befürwortung der Steuerbefreiung für den INVEST-Zuschuss für Wagniskapital, dem Auflegen einer 500 Millionen Euro starken Wachstumsfazilität gemeinsam mit dem Europäischen Investitionsfonds sowie der Reaktivierung der KfW als Ankerinvestor für Wagniskapital.
- Einführung von Anreizen für Investitionen von Privatanlegern in Wagniskapital (als Zuschussförderung in Anlehnung an INVEST).
- Prüfung einer expliziten gesetzlichen ertragssteuerlichen Transparenz von in Deutschland ansässigen Wagniskapitalfonds (gewerblich vs. vermögensverwaltend).
- Klarstellende Konkretisierung und praxistaugliche Hinweise zur Anwendung von § 8c KStG in einem BMF-Schreiben.
- Sicherstellung einer verfassungsfesten, unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten unbedenklichen und gegenüber Gestaltungen unanfälligen Sonderregelung für Start-Ups und Business Angels bei der künftigen steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz.
- Erhalt EU-rechtlicher Spielräume für Anlagemöglichkeiten von Versicherungen und Pensionskassen; keine weiteren Beschränkungen der faktischen Investitionsmöglichkeiten institutioneller Investoren in Deutschland.
- Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens für Crowdfunding; Prüfung der Öffnung der etablierten Förderinstrumente des Bundes für den Crowdfundingmarkt.

Quelle: BR-Drs. 188/15 v. 28.04.2015.

7. Handlungsempfehlungen der Expertenkommission Forschung und Innovation – EFI

Die von der Bundesregierung eingerichtete Expertenkommission Forschung und Innovation hat u. a. die Erarbeitung von möglichen Handlungsoptionen und Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des deutschen Forschungs- und Innovationssystems zur Aufgabe. In ihrem aktuellen Jahresgutachten befasst sie sich

auch mit den Rahmenbedingungen für Wagniskapital in Deutschland und schlägt folgende Verbesserungen vor bzw. warnt vor folgenden Verschlechterungen:

- Erleichterte Übertragung von Verlustvorträgen erforderlich.
- Warnung vor einer Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen bei Streubesitzanteilen (derzeit in der Diskussion).
- Warnung vor wiederholten Forderungen nach einer höheren Besteuerung der Fonds-Initiatorenvergütung (Carried Interest).
- Umsatzsteuerpflicht von Verwaltungsleistungen von Fondsmanagern ist ein Hemmnis.
- Vermeidung neuer Einschränkungen der Investitionsmöglichkeiten von Versicherungen und Versorgungswerken in Wagniskapitalfonds.
- Schaffung eines gesamteuropäischen Börsensegments für wachstumsorientierte Unternehmen (da Marktpotenzial für nationales Börsensegment zu klein).

Quelle: *EFI Gutachten 2015*, S. 33 ff. (abrufbar unter: www.e-fi.de).

8. Aktivitäten der Bundesländer

Auf Landesebene gibt es vereinzelte Projekte, durch den Aufbau von Beteiligungsfonds förderwürdige KMUs mit Sitz in dem jeweiligen Bundesland für einen begrenzten Zeitraum Kapital in Form von Beteiligungen zur Verfügung zu stellen. Gefördert werden dabei verschiedene Unternehmensphasen (Neugründungen wie auch etablierte Unternehmen auf Wachstumskurs). Aktuelle Beispiele dafür sind:

- "Wachstumsfonds Bayern" des Freistaats Bayern (Fondsvolumen: 100 bis 250 Millionen Euro).

Quelle: *Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 20.03.2015.*

- „Niedersächsisches Kapital für niedersächsische Unternehmen“: Gemeinsamer Beteiligungsfonds des Landes Niedersachsen und des Arbeitgeberverbands Niedersachsen-Metall (Fondsvolumen: bis zu 50 Millionen Euro).

Quelle: *Pressemitteilung Arbeitgeberverband Niedersachsen-Metall vom 13.07.2015.*

III. Vorschläge aus dem Verbändebereich

Eine Reihe von Verbänden hat in letzter Zeit Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital in die Diskussion eingebracht. Die wesentlichen Eckpunkte sind im Folgenden zusammengefasst (für die Einzelheiten wird auf die Publikationen der jeweiligen Verbände verwiesen).

1. BVK-Vorschlag für ein Venture-Capital-Gesetz

Der Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften hat Ende Januar 2015 einen Diskussionsvorschlag für ein „Gesetz zur Förderung des Venture Capital-Standorts Deutschland“ veröffentlicht. Das Artikelgesetz enthält gesetzgeberische Maßnahmen für die verschiedenen Beteiligungsgruppen der „Unternehmen, der Kapitalgeber (Fonds) und der Investoren“:

■ Maßnahmen für junge innovative Unternehmen:

- Forschungsprämie: Das Unternehmen (mittlere KMU) macht 50 Prozent seiner FuE-Aufwendungen als Forschungsprämie geltend und erhält eine entsprechende Auszahlung, die auf 1 Million Euro pro Wirtschaftsjahr begrenzt ist.
- Patentbox: Erlöse aus der Verwertung von Intellectual Property sollen günstiger besteuert werden (Sondersteuersatz für die Einkommens- und Körperschaftsteuer). Die Regelung zielt auf kleine Unternehmen in innovativen Branchen ab.
- Verlustvorträge: Verlustvorträge sollen auch bei Anteilseignerwechsel und Kapitalerhöhungen erhalten bleiben (§ 8c KStG). Die Regelung zielt auf sog. mittlere Unternehmen in innovativen Branchen ab.

■ Maßnahmen für Venture-Capital-Fonds:

- Gesetzliche Steuertransparenz: Zur Verbesserung der Standortbedingungen für Venture Capital-Fonds soll die steuerliche Transparenz von Fonds gesetzlich festgeschrieben werden (§18 InvStG), um so mehr Rechtssicherheit auch für ausländische Investoren zu erzielen.
- Umsatzsteuerbefreiung: Das Management von Fonds soll – wie in den übrigen EU-Ländern üblich – von der Umsatzsteuer befreit werden.

■ Maßnahmen für Investoren:

- Roll-over: Einführung eines Roll-over von Veräußerungsgewinnen im Falle einer Reinvestition (Übertragung von Veräußerungsgewinnen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro auf neue Investitionen, um so die Versteuerung des Gewinns zeitlich bis zum Verkauf des Reinvestitionsobjekts hinauszuschieben).

Sonderabschreibungen: Bei einer Beteiligung an einem innovativen mittleren Unternehmen sollen Anschaffungskosten bis zu 1 Million Euro in fünf gleichen Jahresbeträgen ab dem Jahr der Anschaffung als Sonderabschreibung (Betriebsausgaben) geltend gemacht werden können.

Quelle: BVK-Entwurf VC-Gesetz (abrufbar unter: www.bvkap.de).

2. Positionspapier der BIO Deutschland zum Thema Innovationsfinanzierung in Deutschland

Die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland) wurde 2004 gegründet. Die Mitglieder sind überwiegend KMUs, Start-ups und Dienstleister (Steuerberatung, Anwaltskanzleien, Journale etc.). In Deutschland ist BIO Deutschland

die zweitgrößte Industrievertretung für die Biotechnologie nach der DIB.

Die BIO Deutschland befasst sich primär mit der Finanzierung von Forschung und Entwicklung (FuE) in der Biotechnologie auf nationaler Ebene – mit Schwerpunkten in Pharma und Plattformtechnologien. Aufgrund der bestehenden hohen Anforderungen an die Produktentwicklung von Arzneimitteln besteht in diesem Bereich nach Ansicht von BIO Deutschland ein besonders hoher und langfristiger Bedarf an Investitionen.

Das Positionspapier untersucht Maßnahmen, die entweder auf Unternehmens- und/oder auf Investorenebene wirken und geeignet sind, die bestehende Finanzierungslücke für innovative Wirtschaftsunternehmen in Deutschland zu schließen.

Im Ergebnis tritt BIO Deutschland dafür ein, dass

- auf Unternehmensebene der Cashflow durch die Einführung von Steuergutschriften verbessert wird,
- auf Investorenebene der INVEST-Zuschuss für Wagniskapital auf alle Investoren sowie alle Kapitalgeber, die in innovative Unternehmen investieren, erweitert und im nächsten Schritt das Fondsvolumen entsprechend erhöht wird,
- die Investitionen in junge, innovative Unternehmen bezogen auf Gewinne von Werterhöhungen bzw. Kurssteigerungen steuerfrei gestellt werden, wie dies bei unwesentlichen Beteiligungen mit einer Haltedauer von mehr als einem Jahr bis 2008 der Fall war,
- auf Investorenebene ein Innovationsfonds in Deutschland eingeführt wird, der sowohl eine Anrechnung eines Teils der Investitionen auf die Einkommensteuerschuld als auch eine Befreiung von der Besteuerung im Erfolgsfall vorsieht.

Quelle: Positionspapier der BIO Deutschland zum Thema Innovationsfinanzierung in Deutschland vom 01.07.2014 (abrufbar unter: www.biodeutschland.org).

3. Allianz für Venture Capital

16 Organisationen, darunter der BDI und der BVK sowie der Bundesverband Deutsche Startups haben eine Allianz für Venture Capital gegründet, die sich für ein Maßnahmenpaket ausspricht, das die gesamte Wertschöpfungskette der Unternehmensfinanzierung berücksichtigt.

Zusätzlich zu den Empfehlungen, die der BVK in seinem Vorschlag für ein Venture Capital-Gesetz macht (s. o. unter 1.), werden insbesondere folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- KfW und andere Förderbanken als Ankerinvestoren in Venture-Capital-Fonds aufbauen.
- Gewährung einer Garantiefazilität insbesondere für stark regulierte Anlegersegmente.
- Ausweitung der Finanzierungsoptionen für junge Unternehmen und Verbesserung der Exit-Möglichkeiten durch Schaffung eines neuen Börsensegments für junge

Unternehmen.

- Regeln zur Berücksichtigung junger Unternehmen bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand (Public Procurement).
- Einführung direkter steuerlicher Vorteile für FuE-Aufwendungen unter Beibehalt der bestehenden Projektförderinstrumente.

Quelle: Empfehlungen der „Allianz für Venture Capital“ (abrufbar z.B. unter: www.bvkap.de)

IV. Eigene Aktivitäten der Chemie-/Pharmaunternehmen zur Stärkung des deutschen Wagniskapitalmarktes

Unternehmen der Chemie- und Pharmabranche haben bereits seit einigen Jahren eigene Aktivitäten zur Unterstützung der Gründung und des Wachstums von Start-Up-Unternehmen gestartet.

So haben unter anderem BASF, Bayer, Boehringer Ingelheim, Clariant, Evonik und Freudenberg eigene Corporate Venture Capital Funds (CVC-Funds) eingerichtet. Sie dienen dazu, in für die Unternehmen strategisch wichtigen Technologiefeldern die Etablierung einer Szene von High-Tech-Start-Up-Unternehmen in Deutschland zu ermöglichen.

Dasselbe Ziel verfolgen eine Reihe von Chemie- und Pharmaunternehmen (ALTANA, BASF, Bayer, B. Braun, Evonik, Lanxess, Qiagen) durch ihre Beteiligung an dem im Jahr 2005 gegründeten High-Tech-Gründerfonds (www.high-tech-gruenderfonds.de). Der von der Bundesregierung gegründete, überwiegend mit öffentlichen Mitteln ausgestattete High-Tech-Gründerfonds ist Deutschlands aktivster und größter Frühphaseninvestor. Finanziert werden Technologie-Start-Ups von Cleantech und Robotik bis Wirkstoffentwicklung, von Chemie bis Software. Seit dem Jahr 2005 wurden 400 Unternehmen finanziert und erfolgreich auf den Weg gebracht. Neben einem eigenen Fondsvolumen von 576 Millionen Euro in zwei Fonds wurden bislang 840 Millionen Euro externes Kapital in über 700 Folgefinanzierungsrunden investiert und Anteile an 41 Unternehmen bereits erfolgreich wieder verkauft. Der VCI ist seit längerem mit dem High-Tech-Gründerfonds in Kontakt und hat auch gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt, z. B. am 9.10.2014 an der Universität Frankfurt. Weitere Veranstaltungen sind geplant.

V. Position von VCI und DIB

Generell sind Investitionen in junge technologieorientierte Unternehmen langfristiger Natur und mit einem hohen Risiko verbunden. Damit sich diese Investitionen lohnen und insbesondere auch die deutschen Biotech-Unternehmen international wettbewerbsfähige steuerpolitische Rahmenbedingungen haben, sind gezielte Änderungen des Steuerrechts erforderlich. Die entsprechenden Vorschläge des Verbandes der Chemischen Industrie und der Deutschen Industrievereinigung Biotechnologie im VCI sind im Folgenden ausgeführt.

1. Unterstützung der Bundesratsinitiativen von Bayern und Berlin

Die Finanzierungsmöglichkeiten für junge technologieorientierte Unternehmen müssen verbessert werden. Dazu muss insbesondere das Steuerrecht innovations- und investitionsfreundlicher werden. Das von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag formulierte Ziel, Deutschland als Investitionsstandort für Wagniskapital international attraktiv zu machen, wird nachdrücklich begrüßt. Dieses Ziel soll durch ein Venture-Capital-Gesetz erreicht werden, das unter anderem die Rahmenbedingungen für Wagniskapitalgeber verbessern soll. Dieses sollte möglichst bald auf den Weg gebracht werden. VCI und DIB unterstützen aus diesem Grund die Bundesratsinitiativen von Bayern und Berlin.

2. Steuerfreiheit INVEST-Zuschuss (§ 3 Nr. 71 EStG)

Ende 2014 hat die Bundesregierung mit dem Zollkodexanpassungsgesetz den INVEST-Zuschuss für Wagniskapital steuerfrei gestellt. Mit diesem Zuschuss werden unter bestimmten Voraussetzungen private Investoren (natürliche Personen) gefördert, die Geschäftsanteile an Start-up-Unternehmen erwerben. Durch INVEST verringert sich das Investitionsrisiko für sogenannte Business Angels und gleichzeitig verbessert es die Chancen für junge Unternehmen, einen Wagniskapital-Investor zu finden.

Der VCI begrüßt diese Steuerfreiheit sowie den geplanten Ausbau des INVEST-Zuschussprogramms (s. o. unter II. 2.) als einen guten Ansatz dafür, die Attraktivität des Investitionsstandorts Deutschland zu steigern und jungen innovativen Unternehmen den Zugang zu Risikokapital zu erleichtern.

Allerdings darf es dabei nicht belassen werden. So muss vor allem die restriktive Regelung zur Verlustverrechnung (früher sog. „Mantelkauf“) überarbeitet werden, durch die der Anreiz, sich an innovativen Jungunternehmen zu beteiligen, gebremst wird. Hauptkritikpunkt in diesem Zusammenhang ist, dass später erzielte Gewinne teilweise gar nicht mit den Verlusten der Vorjahre verrechnet werden können.

3. Verlustvorträge beim Anteilseignerwechsel erhalten

Seit 2008 führt der Wechsel der Anteilseigner einer Gesellschaft zum Untergang ihrer Verlustvorträge. Mit der Änderung des § 8c KStG zum 01.01.2008 von einer reinen Missbrauchsnorm für die Fälle des Erwerbs von Verlustmänteln hin zu einer breit angelegten Verlustvernichtung bei jeglichem Anteilseignerwechsel hat diese Regelung für alle betroffenen Unternehmen – über Start-ups hinaus – eine erhebliche Bedeutung, da sie konfiskatorisch wirkt und damit Unternehmensergebnis und -liquidität erheblich belastet. Die Regelung erfasst jetzt auch ganz normale Umstrukturierungen im Konzern. Besonders betroffen sind junge (Hightech-)Unternehmen, die sich in Finanzierungsrunden befinden, da bei ihnen regelmäßig Anteilseignerwechsel vorkommen. Hohe Anlaufverluste sind damit nicht mehr nutzbar. Folglich fällt die Kapitalverzinsung einer in Deutschland getätigten Investition deutlich hinter vergleichbaren

Investitionsprojekten an anderen Standorten zurück und ist häufig auch nicht mehr attraktiv. Dieser drohende Untergang forschungsbedingter Verlustvorträge führt – wie bereits in Deutschland erlebt – zum Unternehmensverkauf als einzig verbleibende Notlösung. Die Regelung muss daher wieder auf ihren ursprünglichen Kern zurückgeführt werden, nämlich auf reine Missbrauchsfälle wie den Mantelkauf.

4. Mindestbesteuerung

Die Mindestbesteuerung führt bei allen forschungs-, aber auch sachinvestitionsintensiven Unternehmensgründungen, bei denen den Verlusten aus der Anlauf-/Anfangsphase korrespondierende Erträge erst in späteren Perioden gegenüberstehen, zu einer erheblichen Liquiditätsbelastung. Inwieweit daher eine Ausnahme für „junge“ Unternehmen eine Abkehr von Leistungsfähigkeitsprinzip und Gleichheitsgrundsatz rechtfertigt, scheint fraglich.

Sowohl der Verlustvortragsverfall als auch die Mindestbesteuerung erschweren die Finanzierung mit Venture-Kapital gravierend. Verlustvortragsregelung und Mindestbesteuerung sind daher unmittelbare Innovationsbremsen. Dies ist im internationalen Vergleich unüblich und vor allem ausländischen Investoren nicht vermittelbar.

Daher sollte die Regelungsnorm der Mindestbesteuerung – wie auch die Regelung zum Verlustuntergang bei einem Anteilseignerwechsel (s. o.) – grundsätzlich auf den Prüfstand gestellt werden.

5. Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen bei Streubesitz

Seit dem 1. März 2013 setzt die Anwendung der Steuerfreiheit für Dividendenerträge nach § 8b Abs. 1 KStG eine Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent (§ 8b Abs. 4 KStG) voraus. Hiermit hat der deutsche Gesetzgeber auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes reagiert (EuGH, Urteil v. 20.10.2011, C-284/09).

Eine Ausweitung dieser Regelung auf Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG ist abzulehnen und gemäß dem EuGH-Urteil auch nicht zwingend. Sie führt – über den Bereich des Wagniskapitals hinaus – zu einer weiteren Verschlechterung der Rahmenbedingung für den Holding- und Investitionsstandort Deutschland. Auf eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzanteilen sollte generell verzichtet werden. In jedem Fall wäre mit der Gewinnbesteuerung jedoch auch eine korrespondierende Verlustberücksichtigung gesetzlich zu verankern.

6. Funktionsverlagerung: Regelungen rechtssicher machen

Deutschland erfasst mit den Regelungen zur Funktionsverlagerung noch nicht entstandene Gewinne im Ausland und unterwirft diese der inländischen Besteuerung. Das führt zu einem Doppelbesteuerungsrisiko für die Unternehmen. Zudem stellen die restriktiven Regelungen ein Hemmnis im internationalen Wettbewerb dar, welches insbesondere forschende und investierende Unternehmen trifft.